

# Osthavelländisches Kreis-Blatt.

Erster Jahrgang.

Das Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend. Der vierteljährliche Pränumerationspreis ist 6 Sgr., wofür es durch alle Postämter zu beziehen ist. Wir bitten daher die geehrten Teilnehmer dieses Blattes, sich von jetzt ab nur an die Königl. Postanstalten zu wenden. — Anzeigen, als Auktionen, Verkäufe u. dergl., werden mit 1 Sgr. pro Zeile berechnet, und ersuchen wir, dieselben beim Secretair Brandenburg zu Rauen oder beim Buchdrucker C. C. Freyhoff in Potsdam, Lindenstraße 18, einzufenden.

Nr. 49.

Rauen, den 19. Juni

1849.

## Amtlicher Theil.

Der öfters wahrgenommene Mangel eines gleichmäßigen Verfahrens veranlaßt mich, die Königl. Regierung darauf aufmerksam zu machen, daß, wiewohl den diesseitigen Staatsangehörigen keine Hindernisse in den Weg gelegt werden — mit Ausnahme der Affecuranz gegen Feuergefahr, auf welche die §§. 3, 6 und 26 des Gesetzes vom 8. Mai 1837, Gesesamml. S. 102 ff., Anwendung finden — Versicherungen bei auswärtigen Versicherungs-Gesellschaften direct zu nehmen, dennoch alle Versicherungs-Gesellschaften des Auslandes zum Geschäftsbetriebe in Preußen vermittelt daselbst bestellter Agenten nach §. 18 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 der vorgängigen ministeriellen Erlaubniß bedürfen. Wenn daher die Erlaubniß zu dergleichen Agenturen nachgesucht wird, so ist dieserhalb zuvörderst zu berichten und die ministerielle Genehmigung einzuholen.

Hiernach hat die Königl. Regierung die Unterbehörden mit Anweisung zu versehen, und ist gegen Agenten, welche für die hiesigen nicht concessionirte Gesellschaften des Auslandes Versicherungs-Geschäfte betreiben, nach den bestehenden Vorschriften einzuschreiten.

Berlin, den 30. April 1849.

Der Minister für Handel, Gewerbe und  
öffentliche Arbeiten.

(gez.) v. d. Heydt.

An die Königl. Regierung zu Potsdam.

Vorstehende Ministerial-Verfügung theile ich den Magistralen im Kreise zur Nachricht und sorgfältigen Beachtung in vorkommenden Fällen mit.

Rauen, den 14. Juni 1849.

Königliches Landraths-Amt.

(gez.) Wolfart.

v. c.

Es wird hiermit zur Kenntniß der Kreiseingesessenen gebracht, daß die Domänen zu Schönwalde und Markee die ihnen für vorjährige Einquartierung zu Theil gewordene Servis-Bergütung von 38 Thlr. 6 Sgr. 7 Pf., resp. 8 Thlr. 13 Sgr. — Pf., dem Verein des diesseitigen Kreises zur Unterstützung der hilfsbedürftigen Familien ausmarschirter Landwehrmänner überwiesen haben.

Nicht minder dankbar ist es Seitens des Kreises anzuerkennen, daß nach einer mir zugegangenen amtlichen Mittheilung, die Direction der Berlin-Hamburger Eisenbahn-Gesellschaft den Familien der zur Landwehr einberufenen Beamten dieser Bahn das volle Gehalt des Monats, in welchem sie einberufen sind, und auf 3 Monate den vierten Theil des Gehalts zahlen wird.

Rauen, den 14. Juni 1849.

Königliches Landraths-Amt.

(gez.) Wolfart.

v. c.

## Bekanntmachung.

Wir beabsichtigen 150 Schachtruthen Feldsteine und circa 50 bis 60 Schachtruthen Kies zum Chausseebau anzukaufen und haben zur Verlicitirung derselben an den Mindestfordernden einen Termin auf

den 2. Juli e., Vormittags 11 Uhr,

zu Rathhause anberaumt, zu welchem cautionsfähige Bieterranten hierdurch eingeladen werden.

Die näheren Bedingungen können auf unserer Registratur eingesehen werden.

Spandow, den 15. Juni 1849.

Magistrat.

## Nichtamtlicher Theil.

### An die Arbeiter.

(Der Brief von Friedr. Garbort.)

Einige Briefe habe ich Euch geschrieben, wohl aufgenommen als guter Rath von Vielen, mißachtet von Manchen, die Brod ohne Arbeit verlangen! In böser Zeit trete ich abermals auf und fordere vor Gericht jene falschen Propheten, welche dem Volke Aufruhr und Verrath predigen, um eine goldene Zeit herbeizuführen. Wo sind jetzt diese Mauhelden, welche, anstatt für ihre faule Sache zu sechten, feige davon liefen und das irgeleitete Volk im Stich ließen. Schmach über die listigen Verführer und Raue über Jene, so der Treue und Pflicht vergaßen!

Deutschlands Einheit ist ein großer Gedanke, allein Bürgerkrieg und Meineid sind wahrlich ein schlechter Kitt für die edle Sache. Wählt gesetzliche Mittel, um des Landes Stimmung auszusprechen, und bessere Männer werden auf Eurer Seite sein. Wer die wahre Freiheit will, der muß durch Sinn für Gesetz und Ordnung sich ihrer würdig machen. Selbstverleugnung heißt die edle Jugend, welche wahre Eintracht schaffen kann; die übe, wer hoch steht oder niedrig, Jeder in seinem Stande. Die Wähler haben Euren Eigennuß aufgestachelt gegen Jene, welche die Früchte des Fleißes und der Sparsamkeit besitzen. Bedenkt doch, wenn das Eigenthum nicht mehr sicher ist, so wird aller Verkehr erliegen und Verwilderung und Mangel das Loos Aller sein. Niemand wird säen, wenn er nicht weiß, daß die Aernte sein eigen ist. Nicht durch Lottospiel erwirbt der Fleiß sein Capital, sondern durch Arbeit. Seid vernünftig, bedenkt: daß Niemand Geld verdienen kann, ohne Andere mit verdienen zu lassen. Wenn ein Kaufmann für 100 Thaler Tuch verkauft, so verdient er 10 Thaler und 90 Thaler die Arbeiter und jene, so die Wolle und Farbe geliefert haben. Nicht ein Ring zieht den Simer aus dem Brunnen, sondern eine lange Kette, und aus ihm füllen sich viele Becher für Durstige!

Selbst der Reichste, und wenn er Millionen besitzt, kann nur ein Hemd tragen und nicht mehr essen und trinken, als wie ein Mann; das Uebrige vertheilt sich durch mancherlei Kanäle an Viele. Wäre das Capital an Alle zu gleichen Theilen vertheilt, so würde in Mangelfahren Niemand im Stande sein, ein Schiff auszurüsten und zu befrachten, um auf seine Kosten und Gefahr Korn aus fremden Ländern zu holen und dem Hunger zu wehren. Wer würde die seine Leinwand oder Spitzen der armen Spinnerinnen kaufen oder das Gemälde des Malers? Wer könnte 100,000 Thaler daran wagen, um ein Bergwerk zu

eröffnen, welches 500 Menschen ernährt? Vertheilt die Habe, und das Land wird eine Armenkolonie, die ohne Kunst, Wissenschaft und Bildung der Barbarei anheimfällt!

Diebt es nicht unter uns Fabrikherren, Handwerker und Bauern, die früher Arbeiter waren und sich emporgeschwungen haben durch Fähigkeit, Glück und den Fleiß ihrer Hände? Keinem unter Euch ist derselbe Weg verschlossen, wenn Ihr Euch tüchtig macht und es Gottes Wille ist, dessen Ordnung Ihr nimmer brechen könnt. Gönn' jedem Mitbürger das Seine und vergrabt Euer Pfund nicht, damit auch Ihr zu den Getreuen des Evangeliums gerechnet werdet. Nicht Alle können auf einem Posten stehen, allein Jeder ist berufen, seinen Platz mit Ehren auszufüllen. Die treue fromme Dienstmagd, welche dem Kindlein das erste Gebet lehrt, gilt vor Gott so viel, als der Bischof mit seinem Hirtenstabe! Der Name des Wehrmannes, welcher sein Leben für das Vaterland in die Schanze schlug, steht auf der Denktafel in der Kirche eingeschrieben neben dem seines Generals, und die arme Frau, welche vor Sonnenaufgang das harte Lager verläßt, um durch schwere Arbeit für die Kinder und das Haus zu sorgen, braucht einer Fürstin nicht zu weichen! Zufriedenheit heißt das edle Kraut, welches die Wünsche der Menschen stillt; das pflanze Jeder in seinem Garten, und es wird besser stehen mit uns Allen!

(Schluß folgt.)

## Entwurf

der Gemeinde-Ordnung für den Preussischen Staat.

(Schluß.)

§. 74. Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Samtgemeinde-Rathes. Im Uebrigen haben der Bürgermeister, der Beigeordnete und der Samtgemeinde-Rath in Bezug auf die Samtgemeinde dieselben Rechte und Pflichten, welche einerseits dem Gemeinde-Vorstande, dem Bürgermeister und dem Beigeordneten und andererseits dem Gemeinde-Rathe in Bezug auf die nicht zu einer Samtgemeinde gehörenden Gemeinden im Titel II. dieses Gesetzes beigelegt sind.

Auf die Wahl, Bestätigung oder Ernennung des Bürgermeisters und des Beigeordneten finden die Bestimmungen der

§. 28, 29 und 30 Anwendung; jedoch mit dem Unterschiede, daß der Bürgermeister auf mindestens 12 Jahre zu wählen ist.

§. 75. Auch diejenigen Angelegenheiten, bei welchen einzelne, aber nicht alle Einzelgemeinden einer Samtgemeinde theilhaft sind, gehören zum Geschäftskreise des Bürgermeisters und des Samtgemeinde-Rathes; jedoch haben die Vertreter der nicht theilhaftigen Gemeinden über solche Angelegenheiten nicht mitzubestimmen.

#### Titel V.

##### Von den Gehältern und Pensionen.

§. 76. Die Mitglieder der Gemeinde-Räthe und Samtgemeinde-Räthe erhalten nur eine Vergütung für ihre baaren Auslagen, jedoch keine Zehrungs- und Reisekosten.

Die Bürgermeister und die ihnen gleichstehenden Gemeindevorsteher (§. 65) haben Anspruch auf Besoldung. Die Schöffen werden nicht besoldet. Die Gehälter der Bürgermeister und der besoldeten Mitglieder des Gemeindevorstandes (§. 28) werden vor dem Amtsantritte derselben von dem Gemeinderathe festgestellt. In Bezug auf die Besoldungen der Bürgermeister hat die Provinzial-Versammlung die erforderlichen allgemeinen Bestimmungen zu treffen. Den Beigeordneten der Bürgermeister (§§. 26 und 71) und den Gemeindevorstehern der Einzelgemeinden können feste Entschädigungsbeträge gewährt werden.

§. 77. Den Bürgermeistern und den besoldeten Mitgliedern des Vorstandes sind, sofern keine Vereinbarung wegen der Pension getroffen ist, bei eintretender Dienstunfähigkeit oder wenn sie nach abgelaufener Wahlperiode nicht wieder gewählt werden, folgende Pensionen zu gewähren:

‡ des Gehaltes nach 6jähriger Dienstzeit.

$\frac{1}{2}$	=	"	=	12	"	=
$\frac{1}{3}$	=	"	=	24	"	=

Ueber die Pensions-Ansprüche entscheidet der Bezirksrath. Gegen die Entscheidung findet die Berufung auf richterliche Entscheidung statt. Ungeachtet der Berufung sind die festgesetzten Beträge vorläufig zu zahlen.

#### Titel VI.

##### Von der Aufsicht über die Gemeinde-Verwaltung.

§. 78. Die Aufsicht über die Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten wird, insofern nicht durch die Vorschriften dieses Gesetzes ein anderes ausdrücklich bestimmt ist, bei Gemeinden von mehr als 10,000 Einwohnern von dem Bezirksrath, bei den übrigen Gemeinden in erster Instanz von dem Kreisauschusse, in zweiter Instanz von dem Bezirksrath geführt. Der Letztere kann dem Kreisauschusse Aufträge ertheilen.

§. 79. Beschwerden über Entscheidungen in Gemeindeangelegenheiten können nur innerhalb vier Wochen nach der Zustellung oder Bekanntmachung erhoben werden, sofern sie nicht durch die Bestimmungen dieses Gesetzes an andere Fristen geknüpft sind.

§. 80. Wenn der Gemeinderath einen Beschluß gefaßt hat, welcher dessen Befugnisse überschreitet, die Gesetze oder das Staatsinteresse verletzt, so hat der Bürgermeister von Amts wegen oder auf Geheiß der Staatsverwaltungs-Behörde die Ausführung zu

untersagen. Derselbe ist alsdann verpflichtet, sofort die Entscheidung des Regierungs-Präsidenten einzuholen und den Gemeinderath davon zu benachrichtigen. Der Regierungs-Präsident hat seine Entscheidung nach Berathung mit dem Bezirksrath unter Anführung der Gründe zu geben.

§. 81. Wenn der Gemeinderath es unterläßt oder verweigert, die der Gemeinde gesetzlich obliegenden Leistungen auf den Haushalts-Etat zu bringen oder außerordentlich zu genehmigen, so läßt der Regierungs-Präsident, nach Berathung mit dem Bezirksrath, unter Anführung des Gesetzes die Eintragung in den Etat von Amts wegen bewirken, oder stellt beziehungsweise die außerordentliche Ausgabe fest.

§. 82. Gegen die Entscheidung des Regierungs-Präsidenten steht in den Fällen der §§. 80 und 81 dem Gemeinderathe innerhalb 10 Tagen die Berufung an den Minister des Innern zu.

§. 83. Der Minister des Innern kann einen Gemeindevorstand, einen Gemeinderath, oder einen Samtgemeinderath vorläufig seiner Berrichtungen entheben und dieselben besondern Commissarien übertragen. Die schließliche Bestimmung erfolgt alsdann durch ein Gesetz.

§. 84. In Betreff der Suspension, Entsetzung und unfreiwilligen Entlassung der Bürgermeister, Mitglieder des Vorstandes und sonstigen Gemeindebeamten kommen die darauf bezüglichen Gesetze zur Anwendung.

#### Titel VII.

##### Vorübergehende Bestimmungen.

§. 85. Die zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen vorübergehenden Bestimmungen werden von dem Minister des Innern getroffen.

§. 86. Zuvörderst ist die Bildung angemessener Gemeindebezirke, wo solche noch nicht bestehen, zu bewirken.

Insbondere sollen überall einzelne Besitzungen und Güter, welche noch keiner Gemeinde angehören, für Gemeinden erklärt, oder zu Gemeinden vereinigt, oder mit bestehenden verbunden werden.

Die Veränderung bereits bestehender Samtgemeinde-Bezirke (Bürgermeistereien in der Rheinprovinz, Kemter in der Provinz Westfalen), so wie die Bildung neuer Samtgemeinden, kann, sofern nicht alle theilhaftigen Gemeinden darüber einig sind, erst nach Einführung der neuen Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung erfolgen. Die Provinzial-Versammlung hat darüber demnächst mit Genehmigung des Königs die erforderlichen allgemeinen Bestimmungen zu treffen.

Sodern es von der Staatsregierung wegen mangelnder Organisation von Samtgemeinden nöthig befunden wird, innerhalb eines Kreises einstweilen besondere Distrikts-Beamte zur Besorgung der in §. 58 erwähnten Geschäfte anzustellen, ist zu deren Besoldung von den Gemeinden des Distrikts ein von der Bezirksbehörde zu bestimmender Betrag zu leisten.

§. 87. Die beibehaltenen oder nach §. 86 neugebildeten Gemeinden und Samtgemeinden sollen nicht eher einer Veränderung unterliegen, als bis das gegenwärtige Gesetz vollständig ausgeführt ist und sowohl der neue Gemeinderath, als die Kreisversammlung mit ihrem Gutachten vernommen worden sind.

§ 88. Was die Verrichtungen des Gemeinderathes, des Gemeindevorstandes, des Bürgermeisters, des Kreis Ausschusses und des Bezirksrathes betrifft, so sollen dieselben, wo und so lange Vergleichenen Behörden noch nicht vorhanden sind, von denjenigen Behörden ausgeübt werden, welche der Minister des Innern bezeichnen wird.

§ 89. Ist der neugewählte Gemeinderath, nach zweimal (mit Zwischenräumen von acht Tagen) wiederholter Beratung, der Ansicht, daß es angemessen sei, statt des collegialischen Gemeindevorstandes nur einen Bürgermeister, der zugleich den Vorsitz im Gemeinderathe zu führen hat, mit einem oder mehreren Beigeordneten zu wählen, so bleibt es einstweilen bei dieser Einrichtung bis zur anderweitigen Beschlußnahme der Provinzial-Versammlung.

§ 90. Für Einzelgemeinden, in welchen eine gewählte Vertretung bisher nicht bestanden hat und, ihrer besonderen Verhältnisse wegen, auch für jetzt noch nicht zu bilden ist, kann, mit Vorbehalt einer anderweitigen Bestimmung der Provinzial-Versammlung, einstweilen ein Vorsteher von der Aufsichtsbehörde ernannt werden, der die Verwaltung zu führen und die Gemeinde zu vertreten hat.

§ 91. Der Zeitpunkt, mit welchem in den einzelnen Gemeinden die Einführung gegenwärtiger Gemeinde-Ordnung beendigt sein wird, ist durch das Amtsblatt des Bezirks zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Von diesem Zeitpunkte an treten für die betreffenden Gemeinden die bisherigen Gesetze und Verordnungen über die Verfassung der Gemeinden außer Kraft.

§ 92. Die seitherigen nicht gewählten und nicht unbedingt auf Kündigung angestellten Ober-Bürgermeister, Bürgermeister und Amtmänner, welche bei Einführung der gegenwärtigen Gemeindeordnung weder in ihren Aemtern und Einkünften belassen, noch anderweitig mit gleichem Einkommen angestellt werden, haben, sofern nicht für diesen Fall bereits früher eine andere verbindliche Bestimmung getroffen worden ist, einen Anspruch auf Pension. Die Pension beträgt:

- nach kürzerer als 12jähriger Dienstzeit  $\frac{1}{4}$ ,
- nach 12- oder mehr als 12jähriger Dienstzeit  $\frac{1}{2}$ ,
- nach 24jähriger Dienstzeit  $\frac{3}{4}$

des seitherigen reinen Dienststeinkommens.

Die Schulzen und Orts- oder Gemeinde-Vorsteher haben keinen Anspruch auf Pension.

Gemeindebeamte, deren Stellen eingehen, erhalten, so lange sie nicht anderweitig mit gleichem Einkommen angestellt werden, die Hälfte ihres bisherigen reinen Einkommens als Wartegeld bis zum Ablaufe der Wahlperiode oder der Zeit, auf welche sie ernannt sind.

Die Pensionen und Wartegelder werden von den Gemeinden, in welchen die Beamten gegenwärtig angestellt sind, geleistet. In den beiden westlichen Provinzen ist die Hälfte der Beträge von den sämtlichen Gemeinden des Regierungsbezirks

(mit Ausnahme derjenigen Städte, in welchen die revidirte Städte-Ordnung vom 17. März 1831 eingeführt ist) gemeinschaftlich aufzubringen.

§ 93. Alle im §. 92 nicht bezeichneten Gemeindebeamten sind in ihren Aemtern und Einkünften zu belassen.

## Anzeigen.

In der Teufelsbruch-Wiesen-Separation hat, wie bekannt, die Königl. General-Commission schon vor längerer Zeit einen Kostenvorschuß von 2000 Thlr. von den Betheiligten eingefordert. Unterzeichnete hatten es sich zur Aufgabe gestellt, im Interesse Aller Schritte in dieser Sache zu thun, wünschen jetzt den Betheiligten Rechenschaft darüber abzulegen und weitere Mittheilungen zu machen, und schlagen zu dem Ende auf Sonnabend den 30sten d. M., Vormittags 10 Uhr, eine Zusammenkunft auf dem Finkenkrug vor und stellen die Bitte, daß jede Gemeinde, die daran Theil nehmen will, nur einen Deputirten schicke, um die Anzahl, im Verhältniß zu der Räumlichkeit des dortigen Kruggebäudes, nicht zu groß zu machen. Den betheiligten Domainen müssen wir es anheim stellen, sich dabei zu vertreten.

Schönwalde, den 13. Juni 1849.

E. v. Kiffelmann. Luther. Kolberg.

## Obst-Verpachtung.

Das seit vielen Jahren als vorzüglich bekannte Ob (Äpfel und Birnen) auf den zu Groß-Behniß bei Mauen gehörigen Vorwerken soll für dies Jahr im Termine, Mittwoch den 27. Juni c., Vormittag 11 Uhr, meistbietend, mit Vorbehalt des Zuschlages, verpachtet werden, wozu Pachtlustige hierdurch eingeladen werden.

Behniß, den 12. Juni 1849.

Graf Benplis,  
Rittmeister und Landrath a. D.

## Tabac Naturel, à Pfd. 12 $\frac{1}{2}$ Sgr.

Dieser Schnupftabac ist ohne allen Zusatz rein aus amerikanischen Blättern, wie sie die Natur liefert, vermittelst Dampfkraft von uns fabricirt worden.

Wir hoffen, daß diese Sorte dieselbe Anerkennung, wie die Carotten in Fl. à 17 $\frac{1}{2}$ , 20 und 25 Sgr., finden wird. Gleichzeitig empfehlen wir unsere übrigen Fabricate, von denen unser Potsdamer Lager stets sortirt ist, zu den bekannten Preisen.

Wilh. Gröner & Comp. in Berlin,  
in Potsdam an der Nauenerbrücke.

Ein gutes Piano-Forte steht für den Preis von 35 Thlr. zum Verkauf beim Instrumentenmacher in Potsdam, Junferstraße Nr. 72.